

335

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“

I.

Die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ vom 16. Juni 2021 (ThürStAnz Nr. 29/2021, S. 1283), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. April 2022 (ThürStAnz Nr. 19/2022, S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

„Das Land gewährt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 21.12.2022, Nr. L 327, S. 1), nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.“

2. In Nummer 5.1 erster Spiegelstrich wird die Zahl „12,00“ durch die Zahl „13,15“ ersetzt.
3. In Nummer 5.1 vierter Spiegelstrich wird die Zahl „3,36“ durch die Zahl „3,30“ ersetzt.
4. In Nummer 5.1 siebenter Spiegelstrich wird die Zahl „8,70“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
5. In Nummer 5.1 achter Spiegelstrich wird die Zahl „0,61“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.
6. In Nummer 8 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2027“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, den 06.11.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 06.11.2024
Az.: 7408/75-4-106651/2024
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1798

336

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023)

Inhalt

- Teil A Rechts- und Bewilligungsgrundlagen, Zuwendungszweck**
- A 1 Rechtsgrundlagen**
A 2 Bewilligungsgrundlagen
A 3 Zuwendungszweck
- Teil B Förderbereiche integrierte ländliche Entwicklung**
- B 1 Maßnahme „LEADER“**
B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
B 3 Maßnahme „Dorfentwicklung“
B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“
B 5 Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“
B 6 Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
B 7 Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“
B 8 Maßnahme „Regionalbudget“
- Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“**
- Teil D Allgemeine Zuwendungsregelungen**
- Teil E Prüfungsrecht**
- Teil F Gleichstellungsbestimmung**
- Teil G Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Teil A Rechts- und Bewilligungsgrundlagen, Zuwendungszweck

A 1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- a) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI 2023DE06AFSP001) für die Förderperiode 2023 bis 2027 (GAP-SP) auf der Grundlage
- b) der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- c) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,

- d) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung,
- g) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1,
- h) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro,
- i) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz,
- j) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen,
- k) der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
- l) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- m) der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- n) des GAK-Gesetzes (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- o) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546),
- p) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418),
- q) des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus in der Fassung vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317),
- r) des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303),
- s) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und
- t) des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

A 2 Bewilligungsgrundlagen

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum; abweichend hiervon ist für die Maßnahme B 5 das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bewilligungsbehörde und für die Maßnahme B 6 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ die Thüringer Aufbaubank Bewilligungsstelle.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bei ELER-kofinanzierten Vorhaben der Maßnahmen B 3 (Interventionscode: EL-0410-02) und C (Interventionscode: EL-0410-05) erfolgt die Vorhabenauswahl unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Die aktuellen Auswahlkriterien für die ELER-kofinanzierten Maßnahmen B 3 und C sind auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Bei allen anderen Vorhaben der Maßnahme B 3 entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gleiches gilt für die Maßnahmen B 2, B 4, B 5, B 6, B 7 und B 8.

Bei Vorhaben der Maßnahme B 1 prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A 3 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind gemäß des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (Barrierefreiheit).

Die Revitalisierung von Brachflächen und damit verbundene Basisdienstleistungen befördern die ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Damit ist eine Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich. Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden geleistet werden. Die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 30 Hektar pro Tag ist nationales Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung. Entsprechend soll in Thüringen die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis zum Jahr 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen (vgl. Abschnitt 2.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)). Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen (Abschnitt 2.4.2 G LEP 2025). Mit der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen wird dieses Ziel unterstützt. Gleichzeitig wird die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt. Durch die Aktivierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden werden bauliche Missstände infolge Aufgabe der Vornutzung beseitigt und Renaturierungspotenziale sowie neue Möglichkeiten einer Nachnutzung geschaffen.

Teil B Förderbereiche integrierte ländliche Entwicklung

B 1 Maßnahme „LEADER“

Förderfähig sind Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung LEADER im Sinne der Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und i. V. m. den Bestimmungen der Interventionsbeschreibung EL-0703 (LEADER) des GAP-SP.

B 1.1 Gegenstand der Förderung

B 1.1.1 Vorbereitung

Die Förderung umfasst:

- a) die Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung,
- b) die Ausgaben für die Ausarbeitung einer Regionalen Entwicklungsstrategie und
- c) die Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) während der Vorbereitungsphase.

B 1.1.2 Projekte zur Umsetzung der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- a) investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und der Verordnung (EU) 2021/2115 stehen und
- b) Kleinprojekte.

Als Kleinprojekte gelten Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 5.000 Euro nicht übersteigen.

Von der Förderung regelmäßig ausgenommen sind die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien. Abweichend hiervon sind Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung bei Kleinprojekten förderfähig.

Weiterhin nicht förderfähig sind:

- a) Vorhaben nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) Vorhaben nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten betreffen,
- c) Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- d) Kosten der Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach den Artikeln 73 bis 75 (hier: Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, ist Artikel 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, einen durch die zuständige Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

B 1.1.3 Kooperationsprojekte zur Umsetzung der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- a) die Anbahnungsausgaben,
- b) die Ausgaben für transnationale Projekte und
- c) die Ausgaben für gebietsübergreifende Projekte.

Kleinprojekte (vgl. B 1.1.2 b)) sind als Kooperationsprojekte zulässig.

Von der Förderung regelmäßig ausgenommen sind die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien. Abweichend hiervon sind Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung bei Kleinprojekten förderfähig.

Weiterhin nicht förderfähig sind:

- a) Vorhaben nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) Vorhaben nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten betreffen,
- c) Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- d) Kosten der Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach Artikel 73 bis 75 (hier: Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, ist Artikel 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, einen durch die zuständige Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung

Die Förderung umfasst:

- a) die Ausgaben für Geschäftsstelle und Regionalmanagement,
- b) die Ausgaben für Schulung, Vernetzung und Beratung der lokalen Akteure,
- c) die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der lokalen Akteure,
- d) die Ausgaben für die Evaluierung und Monitoring der Regionalen Entwicklungsstrategie und
- e) die Ausgaben für die Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie einschl. der Erstellung ergänzender, sachlich und räumlich begrenzter Konzepte für das Gebiet.

In Abweichung von Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland sind auch die Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung förderfähig.

B 1.2 Zuwendungsempfänger

B 1.2.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Zusammenschlüsse lokaler bzw. regionaler Akteure und Partnerschaften in einer rechtlich konstituierten Organisationsform, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftervertrag etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Regionalen Aktionsgruppe in administrativen und finanziellen Belangen gewährleistet, die sich am Auswahlverfahren mit einer Regionalen Entwicklungsstrategie beteiligen.

B 1.2.2 Für die Förderung nach B 1.1.2, B 1.1.3 und B 1.1.4

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

B 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 1.3.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die ausgearbeitete Regionale Entwicklungsstrategie muss bzgl. Gliederung und Inhalt den im Leitfaden zum Wettbewerbsaufruf genannten Mindestkriterien entsprechen.

B 1.3.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen und in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

B 1.3.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen und in einem

nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

Für die Förderung der Ausgaben des Kooperationsprojekts muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, die die Details zur Umsetzung des Vorhabens (Finanzierung, Federführung und interne Aufgabenverteilung sowie Inhalte und Ziele des Vorhabens) beinhaltet.

B 1.3.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Das Management muss von Stellen wahrgenommen werden, die nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppen vorhalten. Die Personalausstattung des Managements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen Regionalmanagements ist mindestens eine Vollzeitstelle vorzusehen; dies gilt nicht für einen Übergangs- und ggf. Nachlaufzeitraum.

B 1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürlHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 1.4.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu 100 Prozent bezuschusst. Die Ausgaben für die Ausarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind je Regionaler Aktionsgruppe und Komplexität auf maximal 35.000 Euro begrenzt.

B 1.4.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 Prozent.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nichtproduktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent.

Für die Förderung von Kleinprojekten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der betreffenden Aktionsgruppe oder maximal 250.000 Euro betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die Förderfähigkeitsregelungen gemäß Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung von Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 175.000 Euro je Regionaler Entwicklungsstrategie begrenzt.

Soweit als Teil eines konkreten Projekts auch unmittelbare Personalkosten (Personalstellen) gefördert werden, kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

B 1.4.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 Prozent.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nicht-produktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent.

Für die Förderung von Kleinprojekten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der betreffenden Aktionsgruppe oder maximal 250.000 Euro betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die förderfähigen Ausgaben für Anbahnungskosten sind je Kooperationsvorhaben grundsätzlich auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

Die Förderfähigkeitsregelungen gemäß Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung von Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 175.000 Euro je Regionaler Entwicklungsstrategie begrenzt.

Soweit als Teil eines konkreten Projekts auch unmittelbare Personalkosten (Personalstellen) gefördert werden, kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

B 1.4.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 Prozent.

B 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 1.5.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Mit der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind von den Zuwendungsempfängern qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

B 1.5.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sowie der Verordnung (EU) 2019/316 zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/2013 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 1.5.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sowie der Verordnung (EU) 2019/316 zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/2013 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Förderung von Anbahnungsausgaben erfolgt nur für anerkannte Regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2021/1060.

B 1.5.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Gemäß Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 darf die Unterstützung der Ausgaben für Verwaltung und Sensibilisierung gemäß B 1.1.4 insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der Regionalen Entwicklungsstrategie anfallen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Jahresschlusszahlung für die geförderten Gegenstände getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

B 1.6 Verfahren**B 1.6.1 Für die Förderung nach B 1.1.1**

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) zur vorbereitenden Unterstützung können ab der Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufes bzw. ab dem darin genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet spätestens mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens der Regionalen Entwicklungsstrategien und Genehmigung der ausgewählten Strategien durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

B 1.6.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Anträge zur Förderung von Einzelvorhaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Anträge zur Förderung von Kooperationsvorhaben und zur Förderung von Anbahnungsausgaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) für Ausgaben der Verwaltung und Sensibilisierungsausgaben für das folgende Jahr sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 können Anträge laufend gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“**B 2.1 Gegenstand der Förderung**

B 2.1.1 Zuwendungsfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden zur Schaffung strategisch-planerischer Grundlagen.

B 2.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind sowie
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

B 2.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden

B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- b) Bestandsaufnahme inkl. Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets und

c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder sowie der Leit- und Startprojekte.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, die Baukultur, die Anpassung an den Klimawandel, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

B 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 2.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Zuschüsse je Vorhaben können für einen Zeitraum von sieben Jahren einmalig bis zu 50.000 Euro betragen.

Eine Fortschreibung des Konzeptes ist mit einem Zuschuss von bis zu 25.000 Euro möglich.

B 2.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemeindliche Entwicklungskonzepte (GEK) sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Ortsteile als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorfentwicklung.

Die gemeindlichen Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Für die Erarbeitung ist das verbindliche Leistungsbild für GEK im Freistaat Thüringen in der jeweils aktuellen Form zu verwenden.

B 2.6 Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für Anträge zur Erarbeitung der GEK sind mit dem Antrag abzugeben:

- a) die Vitalitätsprüfung – Teil 1,
- b) die Handlungsansätze für die Entwicklung der Gemeinde bzw. Dorfregion und
- c) die Aufgabenstellung für die Entwicklungsplanung.

Gemeinden, die bereits eine Entwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

B 3 Maßnahme „Dorfentwicklung“**B 3.1 Gegenstand der Förderung**

B 3.1.1 Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung

B 3.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“),
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung, die Gestaltung und der Umbau von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien sowie
- l) die Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach B 3.1.2 b) bis l) sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B 3.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme
 - des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie
 - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach B 3.1.2 bis zu einer Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

- i) Sakralbauten sowie
- j) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

B 3.2 Zuwendungsempfänger

B 3.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie gemeinnützige juristische Personen.

B 3.2.2 Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter B 3.2.1 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

B 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Dorfentwicklung erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

B 3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 3.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach B 3.2.1,
- b) bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach B 3.2.2 für Vorhaben, die nachweislich zur dörflichen Entwicklung beitragen. Eine Förderobergrenze von 15.000 Euro Zuwendung gilt für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen.

B 3.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten SKMZ/Einwohner. Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 3.4.3 Bei Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Feststellung, ob es sich um ein Vorhaben von landesweitem Interesse handelt, wird durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium getroffen.

B 3.4.4 Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen nach § 21b Abs. 7 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die der Zuwendungsempfänger zu erhalten berechtigt ist, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

B 3.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 3.4.6 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Millionen Euro betragen.

B 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 3.5.1 Die Vorhaben sollen auf der Grundlage von Entwicklungsplanungen der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Baukultur, die Anpassung an den Klimawandel, der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

B 3.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 3.5.3 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

B 3.6 Verfahren

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel außerdem in anerkannten Förderschwerpunkten der Dorfentwicklung (Dörfer, Gemeinden, Dorfregionen) auf der Grundlage eines GEK eingesetzt.

Das GEK ist im Vorfeld der möglichen Anerkennung als Förderschwerpunkt zu erstellen und nach Maßnahme B 2 zuwendungsfähig. Es bildet die Entscheidungsgrundlage im Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung.

Die Dorfmoderation nach B 3.1.2 a) ist für Gemeinden und Gemeindeverbände zuwendungsfähig, die ein GEK nach Maßnahme B 2 erstellen oder sich in kommunalen Abstimmungsprozessen befinden, die eine Bürgerbeteiligung erfordern.

B 3.6.1 Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung

Der Antrag auf Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung ist jährlich bis zum 15. März bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- a) das GEK nach Maßnahme B 2,
- b) die Vitalitätsprüfung – Teil 2,
- c) die aus dem GEK abgeleiteten Vorhaben und deren Gesamtinvestitionsvolumen inkl. Darstellung der im avisierten Anerkennungszeitraum umzusetzenden Vorhaben,

d) Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,

e) Stellungnahme der Kommunalaufsicht und

f) Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze über die Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet.

Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß B 3.1.2 a) sind mit der Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung auf der Grundlage geschlossener Verträge zuwendungsfähig.

B 3.6.2 Antragsverfahren zur Projektförderung

Förderanträge sind jährlich bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Antragsstichtag). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Mit der Ausführung der Vorhaben soll im jeweiligen Jahr des Antragsstichtags begonnen werden.

B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“

B 4.1 Gegenstand der Förderung

B 4.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sowie touristischer Einrichtungen. Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Die Vorhaben sollen bei Vorliegen von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden mit diesen übereinstimmen.

Förderbare ländliche Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sind:

- a) Hauptwirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung,
- b) Wirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung und
- c) Verbindungswege

im Sinne der Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege, Arbeitsblatt DWA-A 904 – Richtlinien für den Ländlichen Wegebau.

B 4.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) eigenständige Wege in der Ortslage,

- j) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB sowie
- k) selbstständige Radwege.

B 4.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen.

B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

B 4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- B 4.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- B 4.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten SKMZ/Einwohner. Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

- B 4.4.3 Die Förderung touristischer Einrichtungen umfassen kleine Investitionen unter 50.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- B 4.4.4 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Millionen Euro betragen.

- B 4.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- B 4.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

- B 4.5.2 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

B 4.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 5 Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“

B 5.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- f) Bau und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- g) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs,
- h) Kauf von Lebendinventar,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) laufender Betrieb,
- l) Unterhaltung sowie
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Vorhaben von B 5.1 a) bis e) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

B 5.2 Zuwendungsempfänger

B 5.2.1 Teilnehmergeinschaften

B 5.2.2 Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften

B 5.2.3 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen

B 5.2.4 einzelne Beteiligte

B 5.2.5 Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

B 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, sowie für Vorarbeiten gewährt werden.

B 5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- B 5.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

- B 5.4.2 Die Förderung in Verfahren nach dem FlurbG beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 Prozent.

Flurbereinigungsverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft können bei entsprechender Identifizierung nach vorher festgelegten Kriterien mit bis zu 80 Prozent gefördert werden.

Fördersätze für Verfahren nach FlurbG, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausführungskosten nach FlurbG ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

Reduzieren sich die Zuwendungssätze während laufender Flurbereinigungsverfahren, gilt der Zuwendungssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

B 5.4.3 In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

B 5.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach B 5.2 können mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Berechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 100 Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuwendungen Dritter.

B 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

B 5.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 6 Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

B 6.1 Gegenstand der Förderung

B 6.1.1 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

B 6.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllen und
- b) Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

B 6.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- i) Ersatzinvestitionen sowie
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

B 6.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Millionen Euro im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 39].

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Maßnahmen A 3, B 3, C 3 und D 3 der Förderrichtlinie „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen“ vom 15. März 2017 (ThürStAnz Nr. 16/2017 S. 523) in der jeweils geltenden Fassung sowie Ärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

B 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten außerhalb der Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera und nur dann, wenn die Bewilligungsstelle den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

B 6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 6.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 6.4.2 Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse von bis zu 45 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Behilfe gewährt werden.

B 6.4.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

B 6.4.4 Es gelten die Vorschriften für De-minimis-Beihilfen.

B 6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 6.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
- b) ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank

nachzuweisen.

B 6.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsstelle zu prüfen.

B 6.5.3 Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

B 6.6 Verfahren

B 6.6.1 Antragsverfahren zur Projektförderung

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsstelle laufend gestellt werden.

B 7 Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

B 7.1 Gegenstand der Förderung

B 7.1.1 Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

B 7.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- b) der erforderliche Grundstückserwerb, bis zu einer Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B 7.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern sowie
- k) Sakralbauten.

B 7.2 Zuwendungsempfänger

B 7.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie gemeinnützige juristische Personen.

B 7.2.2 Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter B 7.2.1 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

B 7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 7.3.1 Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

B 7.3.2 Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

B 7.3.3 Vorhaben, die nach der Maßnahme B 6 zuwendungsfähig sind, können nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden.

B 7.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 7.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

B 7.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten SKMZ/Einwohner. Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 7.4.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 7.4.4 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Millionen Euro betragen.

B 7.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 7.5.1 Die Vorhaben sollen auf Grundlage eines Plans nach der Maßnahme B 2, einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) oder Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse hervorgehen.

B 7.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 7.5.3 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt:

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

B 7.6 Verfahren

Förderanträge sind jährlich bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Antragsstichtag).

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Mit der Ausführung der Vorhaben soll im jeweiligen Jahr des Antragsstichtags begonnen werden.

B 8 Maßnahme „Regionalbudget“

B 8.1 Gegenstand der Förderung

B 8.1.1 Die Maßnahme dient der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung und der Stärkung der regionalen Identität.

B 8.1.2 Mit dem Regionalbudget können dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) entsprechende Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) nach B 1.1.2 dienen.

B 8.1.3 Nicht zuwendungsfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

g) laufender Betrieb,

h) Unterhaltung,

i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,

j) einzelbetriebliche Beratung,

k) Personal- und Sachkosten für die Durchführung eines Regionalmanagements sowie

l) Personalleistungen.

B 8.2 Zuwendungsempfänger

B 8.2.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind anerkannte Zusammenschlüsse regionaler Akteure gemäß B 1.2.1, die über eine genehmigte regionale Entwicklungsstrategie (LEADER) verfügen.

B 8.2.2 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung an den Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung weiter.

Letztempfänger können sein:

a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und

b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

B 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des ThürVwVfG noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat.

B 8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 8.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

B 8.4.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je Region jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers in Höhe von 10 Prozent. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde.

B 8.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Kleinprojekts je Letztempfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 Prozent.

B 8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 8.5.1 Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieses Fördergrundsatzes unterstützt werden.

B 8.5.2 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 zu beachten.

B 8.5.3 Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel. Die Kontrollen auf zweckentsprechende Mittelverwendung nach Teil D findet bei den Erst- und Letztempfängern statt.

B 8.5.4 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für aus dem Regionalbudget finanzierte Kleinprojekte fünf Jahre, für EDV-Ausstattungen drei Jahre, jeweils ab Fertigstellung bzw. Lieferung.

B 8.5.5 Abweichend der Nr. 8 der VV zu § 44 der ThürLHO erfolgt keine Verzinsung, soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet und den betreffenden Betrag innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erstattet.

B 8.6 Verfahren

B 8.6.1 Erstempfänger können bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das Regionalbudget stellen. In dem Antrag ist darzustellen, wie die Durchführung des Auswahlverfahrens nach B 8.3 gewährleistet wird. Im Antrag ist darzulegen, zu welchem Termin oder zu welchen Terminen die Antragsannahme nach B 8.6.2 gewährleistet wird.

Über die Vorhaben entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit der Förderungsgrundsatz im GAK-Rahmenplan enthalten ist und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

B 8.6.2 Letztempfänger können unter Verwendung bereitgestellter Vordrucke zu dem von dem Erstempfänger bekanntgemachten Termin im Aufruf einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt stellen. Der Erstempfänger kann weitere Unterlagen verlangen, soweit das für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich ist.

B 8.6.3 Die jeweiligen Kleinprojekte werden vom Erstempfänger nach B 8.3 ausgewählt.

B 8.6.4 Die Zuwendungen werden dem Erstempfänger abweichend von der VV Nr. 7 zu § 44 ThürLHO auf dessen Anforderung, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der Bewilligungsbehörde erfolgt, nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt.

B 8.6.5 Der Erstempfänger hat die Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Hierzu hat dieser vom Letztempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen.

B 8.6.6 Soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet hat, hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Erstattung des betreffenden Betrages, innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zu verlangen. B 8.5.5 ist zu beachten.

Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“**C 1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Beseitigung ungenutzter bzw. brachgefallener Gebäude und Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten. Damit verbunden ist die Verbesserung der lokalen Infrastrukturen bzw. Basisdienstleistungen im ländlichen Raum.

C 1.1 Zuwendungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für:

- a) die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- b) den Abriss oder Teilabriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgennutzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung,

- c) den Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 73 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten,

- d) die Architekten- und Ingenieurhonorare.

C 1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro,
- b) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- d) Vorhaben, für deren Umsetzung bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Betriebsausgaben,
- g) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- h) Vorhaben zur Beseitigung von Altlasten und Vorhaben auf altlastverdächtigen Flächen sowie
- i) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

C 2 Zuwendungsempfänger**C 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände****C 2.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften****C 2.3 Juristische Personen des privaten Rechts**

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

C 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Revitalisierung von Brachflächen erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

C 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zur Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 1 Million Euro pro Vorhaben begrenzt. Dabei dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Folgenutzung nach C 1.1 Buchstabe b) bei natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger maximal 60.000 Euro betragen.

Grunderwerb kann gefördert werden, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Die Ausgaben für Grunderwerb sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig.

C 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt:
Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

C 6 Verfahren

C 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

Teil D Allgemeine Zuwendungsregelungen

- D 1 Die Antragstellung soll ausschließlich über das von der Bewilligungsbehörde bzw. Bewilligungsstelle jeweils zur Verfügung gestellte Online-Portal erfolgen. Die Regelungen sowie weiterführende ergänzende Informationen zu den jeweils geltenden Anforderungen für die Antragstellung stehen den Antragstellern für die Maßnahmen B 1, B 2, B 3, B 4, B 7, B 8 und Teil C unter <https://tillr.thueringen.de> bzw. für die Maßnahme B 6 unter www.aufbaubank.de zur Verfügung.
Für die Maßnahme B 5 sind für die Antragstellung die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

- D 2 Für die Maßnahmen nach B 1, B 3, sowie C ist bei kommunalen Antragstellern/Gebietskörperschaften zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde notwendig, wenn der Eigenanteil am Vorhaben über 100.000 Euro beträgt.

Für Vorhaben nach B 4 und B 7 ist bei kommunalen Antragstellern/Gebietskörperschaften zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Eigenerklärung notwendig, wenn der Eigenanteil am Vorhaben über 100.000 Euro beträgt.

- D 3 Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

- D 4 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk gilt Folgendes: Zuwendungen dürfen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 sowie für Zuwendungen nach B 8.6.4.

- D 5 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen. Zuwendungen an andere Zuwendungsempfänger als Teilnehmergemeinschaften oder Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden.

Der Zwischennachweis/Verwendungsnachweis ist mit dem Zahlungsantrag entsprechend der Regelungen der Bewilligungsbehörde bzw. Bewilligungsstelle (Maßnahme B 6) vorzulegen.

Insoweit weicht das Verfahren von der VV Nr. 10.2 Satz 1 zu § 44 ThürLHO ab.

Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 sowie für Zuwendungen nach B 8.6.4.

- D 6 Die Mehrwertsteuer ist gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 4.1 des GAP-SP förderfähig für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

- D 7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bewilligungsbehörde ist bei der Maßnahme B 8 abweichend von Nr. 6.9 ANBest-P vom Erstempfänger zum Nachweis der zweckbestimmten Weiterleitung eine vorläufige und eine endgültige Projektliste (Belegliste) vorzulegen. Die vorläufige Projektliste (Belegliste) ist Bestandteil des Zahlungsantrages, die endgültige Projektliste (Belegliste) ist Bestandteil des Verwendungsnachweises des Erstempfängers.

- D 8 Die Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

- D 9 Zweckgebundene Spenden und Sponsorengelder, die vom Spender bzw. Sponsor ausdrücklich zum Eigenmittlersatz bestimmt sind, können als Eigenmittel in die Finanzierung eingebracht werden. Um in die Finanzierung der Maßnahme einbezogen werden zu können, müssen anrechenbare Leistungen Dritter in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem beantragten Förderprojekt stehen. Mittel, die von Dritten als Eigenmittlersatz eingebracht werden, müssen im Förderantrag als solche dargestellt werden.

- D 10 Die ELER- und GAK-Fördermaßnahmen werden im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

Indikatoren für eine Förderung von Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten (O.22), im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze (R.37) und der Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat (R.41).

Indikatoren für eine Förderung von Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung LEADER nach Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen (O.31) und der Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt (R.38).

Konkrete Ziele, Indikatoren und Indikatorwerte der Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind im GAP-SP in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ jeweils bei der betreffenden Intervention unter Ziffer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Ziffer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Ziffer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

- D 11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Förderrichtlinie und die Berichterstattung erforderlichen Angaben in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
- D 12 Die Förderung nach der Verordnung (EU) 2021/2115 beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften des GAP-SP in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- D 13 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den einschlägigen Durchführungsverordnungen, dem GAP-SP und bei GAK geförderten Vorhaben, des GAKG, und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Förderrichtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder die Sanktionierung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung der Beihilfe und die Sanktionierung nach den Vorschriften der einschlägigen Durchführungsverordnungen und des GAP-SP. Bei GAK geförderten Vorhaben verfügt die Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle die Kürzung der Beihilfe, die Sanktionierung, den Ausschluss der Förderung und die Berechnung von Zinsforderungen nach den maßgebenden Vorschriften der ThürLHO und des ThürVwVfG. Es gelten die Normen in der aktuellen Fassung.
- D 14 Der Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.
- D 15 Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-SP sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027“, welches auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde abgerufen werden kann. Bei Maßnahmen, die im Rahmen der GAK vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden, ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen, wenn das Investitionsvolumen 50.000 Euro übersteigt.

Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Land mitfinanziert wurde. Näheres dazu enthält das Merkblatt „Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, welches auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums abgerufen werden kann.

- D 16 Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung, sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten, und den gewährenden Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.
- D 17 Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle (z. B.: in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 Subventionsgesetz) bezeichnet sind.
- D 18 In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum, in öffentlichen Gebäuden sowie hinsichtlich öffentlich zugänglicher Informations- und Kommunikationsanwendungen, ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei der Vorhabenplanung und -umsetzung zu beteiligen.
- D 19 Als Gemeindeverband im Sinne dieser Förderrichtlinie werden die Landkreise definiert.
- D 20 Bei der Förderung von Ladestationen für E-Fahrräder zur Nutzung im öffentlichen Raum sind die Kriterien zur Einhaltung des IEC-Ready Standards zu beachten.

Teil E Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Für Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie nach Satz 1 bewilligt worden sind, ist weiterhin die Förderrichtlinie nach Satz 2 anzuwenden.

Teil F Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

Erfurt, den 01.11.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Teil G Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die FR ILE/REVIT ab 2023 vom 24. April 2023, (ThürStAnz Nr. 19/2023 S. 717), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. März 2024 (ThürStAnz Nr. 17/2024 S. 609), außer Kraft.

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 01.11.2024
Az.: 1080-36-7201/20-12-80214/2024
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1798 – 1813

LANDESVERWALTUNGSAMT

337

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“; Bekanntmachung der 28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 12.11.2024

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 12.11.2024
Az.: 5090-240-1454/7
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1813

28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz und 38 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl.

S. 194, 201), die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 15.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Wünschendorf/Elster“ durch die Angabe „Berga-Wünschendorf“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wünschendorf“ durch die Angabe „Berga-Wünschendorf“ ersetzt.
3. Nach Satz 1 des § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ausgenommen vom räumlichen Wirkungskreis ist das ehemalige Gebiet der mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgelösten Stadt Berga/Elster.“
4. Nach Satz 2 des § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Gehören Gebiete eines Verbandsmitgliedes nicht zum räumlichen Wirkungskreis des Verbandes, sind diese vom jeweiligen Verbandsmitglied ermittelten Einwohnerzahlen für die nicht vom räumlichen Wirkungskreis umfassten Gebiete in Abzug zu bringen.“
5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Wünschendorf/Elster“ durch die Angabe „Ländereck und der Stadt Berga-Wünschendorf“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:
Gera, den 07.11.2024

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Siegel